
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 1

Dienstag, den 15. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.12.2012
		Bekanntmachung über die Auslegung eines Sonderschutzplans für die Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden
		Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2013
Seite 2	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
		Aufgebot

Kreis Mettmann

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.12.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 3 KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1996, S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis-ausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen vom Landrat festgesetzt. Die Verdienstausfallpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die

1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

- b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen

und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2012

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung

Für die Firma 3M Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 121 – 125 in 40721 Hilden wurde mit Wirkung vom 01. September 2004 ein Sonderschutzplan nach § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der zwischenzeitlich erneut mit Stand Januar 2013 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt daher zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Zimmer 1.312, Düsseldorfer Straße 26, in 40822 Mettmann aus. Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist

15. Januar bis 14. Februar 2013

montags bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach
vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 07. Januar 2013

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jarzombek

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2013

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich die nachstehenden Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2013 durchgeführt wird:

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, dem **22.04.2013**, um 15.00 Uhr im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Raum 1.601, Großer Sitzungssaal 6. Etage, statt. Die landeseinheitliche Festlegung dieses Termins erfolgte durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als obere Jagdbehörde.

Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Dienstag, dem **23.04.2013**, beginnend um 8.30 Uhr auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e.V. Wesel in Wesel/ Diersfordt statt.

Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **24.04. – 26.04.2013** vorgesehen. Die Prüfung findet im Verwaltungsgebäude 2 in Mettmann, Goethestr. 23, Raum 2.035 statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl werden ein oder mehrere Prüfungstage gestrichen.

Zulassung zur Jägerprüfung

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **21.02.2013** unter Beifügung eines Führungszeugnisses, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als 6 Monate sein darf, bei der Kreisverwaltung Mettmann – untere Jagdbehörde – in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Der Anmeldung sind noch ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als 1 Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sog. Ausschlussfrist handelt, d.h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250 € (30 € Zulassungsgebühr sowie 220 € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2013

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird in diesem Jahr am **30.07.2013** stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **29.05.2013** bei der Kreisverwaltung Mettmann – untere Jagdbehörde – in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen. Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung zur Jägerprüfung beträgt 30 €; für jeden Prüfungsteil werden 80 € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190 €).

Mettmann, den 09. Januar 2013

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Schönfisch

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Dezember 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch 3031902301 – alt 1902303 (H),
ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Dezember 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3020096891, 3031075397, 3031075405,
3031176534, 3041050554,
3041156658 - alt 1156652 (R)
3041167960 - alt 1167964 (R)
3041734587 - alt 1734581 (R)
3021095504 - alt 1095504 (V)
3023806395 - alt 3806395 (V)